

Amtliche Abkürzung: PrVProfV
Ausfertigungsdatum: 06.05.2008
Gültig ab: 01.04.2008
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl 2008, 293
Gliederungs-Nr: 2032-2-42-J

Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen
an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung
(PrVProfV)
Vom 6. Mai 2008

Zum 30.09.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, 3 und 4 geänd. (V v. 31.7.2024, 402)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung (PrVProfV) vom 6. Mai 2008	01.04.2008
Eingangsformel	01.04.2008
§ 1 - Erste Juristische Staatsprüfung	01.09.2024
§ 2 - Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren	01.09.2024
§ 3 - Örtliche Prüfungsleitung und andere beauftragte Stellen	01.09.2024
§ 4 - Inkrafttreten	01.09.2024

Auf Grund von Art. 29 und 32 Abs. 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1
Erste Juristische Staatsprüfung

¹Beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen erhalten für ihre Mitwirkung bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgende Vergütung:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung | 621,92 €, |
| 2. für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe | 207,31 €, |

3. für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten

für jede Erst- und Zweitbewertung je Arbeit 13,84 €,

4. für den Stichentscheid

für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit 13,84 €,

mindestens jedoch je Aufgabe 83,04 €,

5. für die mündliche Prüfung

für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling 20,04 €.

²Die Vergütungssätze gelten bereits für den mündlichen Teil des Termins 2024/1 der Ersten Juristischen Staatsprüfung.

§ 2

Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren

Für Stellungnahmen zur Bewertung schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen im Rahmen von Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die für die ursprüngliche Bewertung angefallenen Vergütungen gewährt.

§ 3

Örtliche Prüfungsleitung und andere beauftragte Stellen

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung der Örtlichen Prüfungsleitung oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.